

hebel und dem Druck des Gangradzahn nicht richtig gewählt wurden. Bei der Hemmung nach Abb. 3 läßt sich sehr leicht ohne erhebliche Vermehrung der Einzelteile eine Sicherung schaffen, wie sie in Abb. 5 dargestellt ist. Die beiden Hemmungshebel C und C' tragen nahe der Achse je einen Stift R und Q, während die Pendelstange P an ihrem oberen Ende den Waagearm

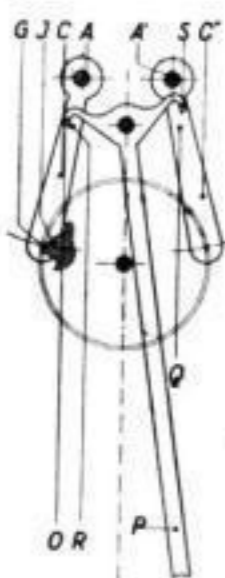


Abb. 5

mit den beiden nach abwärts gekrümmten Haken O und S besißt. Am Ende jeder Pendelschwingung greift jeweils der Haken, der auf der Seite des unter Einwirkung der Hebung stehenden Armes liegt, über den betreffenden Sicherungsstift, so daß, falls der Hemmungsarm zu stark nach auswärts geschleudert würde, sich der Sicherungsstift an den Haken des Sicherungsarmes der Pendelstange anlegen und ein zu weites Auswärtschwingen verhindern kann. Dieses Anschlagen wird, da es nur einen kurzen Augenblick dauert, keinen nachteiligen Einfluß auf die Pendelschwingung ausüben.

Im übrigen ist es gerade bei dieser Hemmung nicht erforderlich, daß das Anheben des Impulsarmes so blitzschnell erfolgt, daß ein Galoppieren eintreten kann, weil ja der Arm während der Hebung nicht auf das Pendel einwirkt. Er kann infolgedessen auch langsam gehoben werden. Auch dieser Punkt ist als Vorzug gegen die Hemmung der Abb. 1 zu buchen.

Bei beiden Hemmungen findet wegen des Nichtübereinstimmens der Drehungspunkte von Pendel und

Hemmungsteilen eine gleitende Reibung der Impulsorgane – Impulsfeder oder Impulshebel – Pendelstange statt, die durch Schmierung gemildert werden muß. Daß sich auch hier mit der Konsistenzänderung des Schmiermittels eine Veränderung des Reibungswiderstandes ergibt, ist selbstverständlich. Um diesen Einfluß auf die Schwingungsdauer des Gangreglers möglichst klein zu halten, muß ein Schmiermittel bester Qualität gewählt werden. Am besten empfiehlt sich die Verwendung von kolloidalem Graphit mit feinstem Spindelöl.

Vom Einfluß der Kraftschwankungen der Zugfeder bleibt bei dieser Hemmung nur die Einwirkung auf den Auslösewiderstand der Hemmungsteile übrig, wogegen sie sich während der Hebung der Hemmungsteile auf den Gangregler nicht auswirken kann. Trotzdem wird auch hier die Wahl einer günstigen Übersetzung im Laufwerk die Gangleistungen nur verbessern können. Was über die Wahl eines Gangrades mit geringer Zahnzahl bei der Hemmung nach Abb. 1 gesagt wurde, gilt auch hier. Es läßt sich vielleicht auch noch dadurch ergänzen, daß hier etwas längere Hemmungshebel (C und C') angewendet werden können, so daß größere Toleranzen der Maße bei der Fabrikation zugebilligt werden können. Für das werkfeste Pendel eignet sich diese Hemmung ebensogut wie die vorher besprochene.

Sehr wünschenswert wäre es, wenn sich die maßgebenden Fabriken durch Versuche in größerem Maßstab von der Wirksamkeit dieser allen Hemmungen in neuem Kleide überzeugten, es würde aller Voraussicht nach den Kurzpendeluhren ein größerer Verwendungsumfang entstehen. Zu Auskünften aus eigenem Erfahrungsbereich stehe ich gern zur Verfügung. (I/929)

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Einsendung der Steuerabzugsbelege für 1932

Der Arbeitgeber, der im Kalenderjahr 1932 die Lohnsteuer im Überweisungsverfahren an das Finanzamt abgeführt hat, hat nachstehende Verpflichtungen zu erfüllen:

1. eine Lohnsteuerbescheinigung auf der zweiten Seite der Steuerkarte 1932 für diejenigen Arbeitnehmer auszuschreiben, für die ihm am 31. Dezember 1932 die Steuerkarten vorliegen, die also an diesem Tage bei ihm in einem Dienstverhältnis stehen;

2. ein Lohnsteuerüberweisungsblatt nach dem auf Antrag vom Finanzamt gelieferten Muster für diejenigen Arbeitnehmer auszuschreiben, die

a) zwar am 31. Dezember 1932 bei ihm im Dienst stehen, für welche er aber die Lohnsteuerbescheinigung deshalb nicht ausschreiben kann, weil der Arbeitnehmer ihm ausnahmsweise die Steuerkarte 1932 nicht vorgelegt hat;

b) im Kalenderjahr 1932 vor dem 31. Dezember aus dem Dienstverhältnis entlassen worden sind, es sei denn, daß der Arbeitgeber bereits bei der Entlassung auf der Steuerkarte eine Lohnsteuerbescheinigung abgegeben hat; in letzterem Falle hat der Arbeitgeber keine weiteren Verpflichtungen hinsichtlich der Lohnsteuerbelege für diese Arbeitnehmer.

Für Arbeitnehmer, bei denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn im Markenverfahren durchgeführt worden ist, hat der Arbeitnehmer keine Belege auszuschreiben, vielmehr ist der Arbeitnehmer verpflichtet, seine Steuerkarte und die zum Einkleben und Entwerfen der Steuermarken verwendeten Einlagebogen seinerseits dem Finanzamt einzureichen.

Als Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt der Ledigenzuschlag, nicht aber Krisenlohnsteuer, Abgabe zur Arbeitslosenhilfe und Bürgersteuer.

Neben den genannten Pflichten hat der Arbeitgeber die von ihm auszuschreibenden Belege (Steuerkarte 1932 bzw. Lohnsteuerüberweisungsblätter) spätestens bis zum 15. Februar 1933 dem Finanzamt einzusenden, und zwar die Lohnsteuerbescheinigung auf der zweiten Seite der Steuerkarte 1932 an das Finanzamt, in dessen Bezirk die Steuerkarte 1933 ausgeschrieben ist. Die Vorschrift, wonach der Arbeitgeber die Steuerkarte dem Arbeitnehmer am Ende des Kalenderjahres zurückzugeben hat, findet insoweit keine Anwendung. Lohnsteuerüberweisungsblätter, aus welchen hervorgeht, welchen Arbeitslohn der Arbeitnehmer erhalten hat und welche Lohnabzugsbeträge abgeführt worden sind, sind an das Finanzamt zu senden, in dessen Bezirk die Steuerkarte 1932 ausgeschrieben worden ist. (II/16)

Den Verkaufspreis einer Ware und sämtliche Zuschläge können Sie am einfachsten aus dem

Schnellkalkulator

ablesen. Zuschläge von 5 bis 100% und ebenso Einkaufspreise von Stück, Dutzend und Gros sind darin berücksichtigt. Bestellen Sie dies wichtige Hilfsmittel für jedes Kalkulieren zum Preise von 2,70 RM, in Leinen gebunden, bei der

Geschäftsstelle des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, Halle (Saale), Königstraße 84